

Erklärung zum Geldwäschegesetz (GwG)

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Erklärung beschreibt die Grundsätze und Pflichten der TFU – TechnologieFörderungsUnternehmen GmbH („TFU“) und ihrer Vertragspartner zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger Finanzkriminalität. Soweit und sofern die TFU verpflichtete i. S. v. § 2 Abs. 1 GwG ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen als verbindliche Compliance Regelungen. Anderenfalls gelten sie als vertragliche Selbstverpflichtung gegenüber unseren Vertragspartnern.

2. Rechtstreue und zulässige Mittelherkunft

2.1.

TFU und Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität einzuhalten, einschließlich GwG, § 261 StGB (Geldwäsche), Korruptions- und Bestechungsdelikte.

2.2.

Der Vertragspartner versichert, dass eingesetzte Mittel in der Geschäftsbeziehung nicht aus Straftaten im Sinne des § 261 StGB stammen und nicht direkt oder indirekt zu Zwecken verwendet werden, die gegen geltendes Recht verstoßen. Gleiches gilt für Erlöse aus der Geschäftsbeziehung.

3. Risiko-Management und risikobasierter Ansatz (§§ 4–6 GwG)

3.1.

Soweit die TFU verpflichtete ist, unterhält sie ein angemessenes Risikomanagement (Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen, benannte Verantwortlichkeiten, Schulungen, Überwachung), welches regelmäßig überprüft und aktualisiert wird.

3.2.

Maßnahmen nach dem GwG erfolgen risikobasiert; Intensität und Tiefe der Prüfungen richten sich nach dem konkreten Risiko (z. B. Branche, Struktur, Herkunft der Mittel, PEP-Bezug, Drittstaatenrisiko).

4. Sorgfaltspflichten („KYC“) (§§ 10–11 GwG)

4.1.

Identifizierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einzelner Transaktionen:

- Natürliche Personen: Name, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, amtliches Ausweisdokument.
- Juristische Personen/Personengesellschaften: Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitz, Vertretungsorgane, wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG).

4.2.

Wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG): Jede natürliche Person, die > 25 % der Kapitalanteile hält, > 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Bei Treuhand-/Zwischenkonstruktionen sind Durchgriffe offenzulegen.

4.3.

PEP-Prüfung (§ 1 Abs. 12 GwG): Feststellung, ob der Vertragspartner/der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP), ein unmittelbares Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ist (inkl. 12 Monats Nachwirkungsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt).

4.4.

Fortlaufende Aktualisierung: Der Vertragspartner hat Änderungen unverzüglich mitzuteilen (Identität, wirtschaftlich Berechtigte, PEP-Status, wirtschaftlicher Zweck, Vertretungsverhältnisse, Sitz/Adresse, UBO-Struktur).

4.5.

Ablehnung/Beendigung: Die TFU kann die Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung ablehnen/beenden, wenn gesetzlich erforderliche Angaben/Unterlagen nicht, unvollständig oder verspätet bereitgestellt werden oder wenn Verdachtsmomente bestehen.

5. Politisch exponierte Personen (PEP) – Definition (§ 1 Abs. 12 GwG, verkürzt zusammengefasst)

5.1.

PEP sind Personen, die ein herausragendes öffentliches Amt auf internationaler, europäischer, nationaler oder (bei vergleichbarer Bedeutung) länderebene innehaben oder innehatten (inkl. 12 Monate Nachwirkungsfrist). Dazu zählen insbesondere:

- Staats /Regierungschefs, Minister/Staatssekretäre, Abgeordnete wesentlicher Parlamente,
- Mitglieder der EU-Kommission, oberste Gerichte/Justizbehörden, Zentralbank /Rechnungshofspitzen,
- Führungsgremien politischer Parteien, Botschafter/Geschäftsträger/Verteidigungsattachés,
- Leitungs-/Verwaltungs-/Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen,
- Direktoren/Leitungsorgane von zwischenstaatlichen/internationalen Organisationen.

5.2.

Unmittelbare Familienmitglieder (u. a. Ehe-/Lebenspartner, Kinder und deren Ehe /Lebenspartner, Eltern) sowie bekanntermaßen nahestehende Personen (z. B. gemeinsame wirtschaftliche Berechtigungen, faktische Errichtung von Rechtsgestaltungen zugunsten einer PEP, enge Geschäftsbeziehungen) sind mit umfasst.

5.3.

Kommunale Ämter sind grundsätzlich nicht erfasst;
Landesminister/Ministerpräsidenten regelmäßig ja (vergleichbare Bedeutung).

5.4.

Die Vertragspartner erklären wahrheitsgemäß, ob PEP-Bezug besteht; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG)

6.1.

Die TFU bewahrt Identifizierungsdaten, wirtschaftlich Berechtigte, Korrespondenz, Risikobewertungen und relevante Transaktionsunterlagen mindestens 5 Jahre (ggf. bis 10 Jahre bei gesetzlichen Pflichten) nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Durchführung der Transaktion auf.

6.2.

Nach Ablauf der Fristen werden Daten gelöscht/anonymisiert, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

7. Verdachtsmeldungen und Informationsverbot (§§ 43, 47 GwG)

7.1.

Bei Tatsachen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, erstattet TFU eine Verdachtsmeldung an die FIU (§ 43 GwG) und beachtet etwaige Transaktionssperren.

7.2.

Tipping Off Verbot: Vertragspartner werden nicht über eine Verdachtsmeldung informiert, soweit dies gesetzlich untersagt ist (§ 47 GwG).

8. Mitwirkungspflichten der Vertragspartner

8.1.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle zur Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen, inkl. Nachweisen zu wirtschaftlich Berechtigten, UBO-Strukturen, PEP-Status, wirtschaftlichem Zweck.

8.2.

Die Vertragspartner versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und verpflichten sich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

8.3.

Die TFU ist berechtigt, Leistungen bis zum Abschluss der Prüfungen zurückzuhalten und Belege in geeigneter Form (beglaubigte Kopien, Registerauszüge, UBO-Registerabzüge, Organigramme) zu verlangen.

9. Datenschutz (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO; § 8 GwG)

9.1.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach dem GwG erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, zur Durchführung des Risikomanagements auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

9.2.

Datenkategorien: Identitäts- und Kontaktdaten, Ausweisdaten, Registerdaten, UBO-Informationen, PEP /Sanktionslisten Screenings, Korrespondenz, Transaktionsbezüge.

9.3.

Betroffenenrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben; Einschränkungen können sich u. a. aus § 47 GwG (Informationsverbot) ergeben. Weitere Informationen siehe Datenschutzerklärung der TFU.

10. Sanktionen- und Embargo-Compliance

Die TFU kann Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigte gegen Sanktions-/Embargolisten (z. B. EU-Sanktionslisten) prüfen. Bei Treffern kann die Geschäftsbeziehung abgelehnt oder beendet werden; gesetzliche Anordnungen haben Vorrang.

11. Schlussbestimmungen

11.1.

TFU behält sich vor, diese Erklärung an geänderte Rechtslagen oder aufsichtsrechtliche Anforderungen anzupassen.

11.2.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt (salvatorisch).

11.3.

Im Zweifel geht zwingendes Recht (insb. GwG, StGB) dieser Erklärung vor.

Vertragliche Bestätigung des Vertragspartners (als Pflichtfeld zum Klicken):

- Ich/Wir bestätige(n) die vorstehenden Pflichten und versichere(n) die rechtmäßige Herkunft eingesetzter Mittel.
- Ich/Wir offenlege(n) wirtschaftlich Berechtigte und PEP-Bezüge zutreffend und melde(n) Änderungen unverzüglich.
- Mir/Uns ist bekannt, dass TFU Leistungen bis Abschluss der Identifizierung zurückhalten und bei Nicht Mitwirkung die Geschäftsbeziehung ablehnen/beenden kann.